

Nr. 555

19.10.2017

23. Jahrgang

Nummer

Seite

54/2017

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung Baujagd auf Füchse im Kunstbau

2853

54/2017 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung

1.

Nach **19 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, berichtigt S. 629), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, wird hiermit in den Jagdbezirken des Kreises Gütersloh die **Baujagd auf Füchse im Kunstbau** in der Zeit vom **18.10.2017 bis zum 31.03.2022** innerhalb der gesetzlichen Jagdzeit auf den Fuchs (16.07. – 28./29.02.) erlaubt.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des sachlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 8 b Landesjagdgesetz NRW entfallen.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des 28.02.2022.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 623, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 4:

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG NRW kann, abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse, die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Zunächst wurde die Baujagd auf Füchse im Kunstbau von der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh mit Allgemeinverfügung vom 15.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt 487 vom 16.12.2015 des Kreises Gütersloh, mit Ausnahme für den Bereich der Stadt Werther im ganzen Kreis Gütersloh für zunächst 2 Jahre (bis zum 31.03.2017) freigegeben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behielt sich die FJW eine Fortschreibung der Gebietskulisse vor.

Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt bezogen auf den Kreis Gütersloh auf das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten. Zur Begründung gibt sie an, dass Feldhase, Fasan und andere Zielarten im Bestand weiter zurückgehen, wogegen die Fuchsbesätze in den letzten Jahren offenbar zunehmen. Tierschutzbelange stehen der Ausnahme des Verbotes nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Des Weiteren weist die FJW darauf hin, dass – insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Bestandsituation vieler Zielarten – die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden sollte. Vielmehr ist es geboten, die Bejagung aller Prädatoren, die für den Feldhasen und die Bodenbrüter relevant sind, in ihrer gesamten Bandbreite zu aktivieren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Freigabe der Baujagd auf Füchse keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Hasen, Fasanen und anderer Tierarten ist höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren der angestrebte Ziel „Schutz der Tierwelt“ nicht gewährleistet werden kann.

Die Frist unter Ziffer 4 ist auf den 28.02.2022 festzusetzen, da die Gültigkeitsdauer der Gebietskulisse begrenzt ist und regelmäßig fortgeschrieben wird.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 18.10.2017

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Schwentker